

STATUTEN



Statuten

Feuerwehrverband Solothurn-Lebern (FVSL)

Vorbemerkungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für alle Betriebs- und Ortsfeuerwehren wird grundsätzlich nur der Ausdruck „Feuerwehr“ verwendet.

1. Zweck des Verbandes

Art. 1

Der Feuerwehrverband Solothurn-Lebern, nachstehend FVSL genannt, als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, bezweckt die Hebung und Förderung des gesamten Feuerwehrwesens im FVSL.

Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Kursen und Übungen, Vorträgen und anderen feuerwehrtechnischen Veranstaltungen.
- b) Formulierung von Anträgen und Wünschen der Mitglieder an den Solothurner Kantonalen Feuerwehrverband. (SKFV)
- c) Mithilfe bei Lösungen von Feuerwehrproblemen der Verbandssektionen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der FVSL besteht aus:

- a) den Ortsfeuerwehren, die dem SKFV und dem SFV angehören
- b) den Betriebsfeuerwehren, die dem SKFV und dem SFV angehören
- c) den Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von Feuerwehren erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung.

Personen, die sich in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen und um den FVSL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dem Vorstand ist hierfür eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wobei hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.

3. Organisation

Art. 3

Die Organe des Verbandes:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Der Kommandantenrapport

Art. 4

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Beschlüsse derselben sind für alle Feuerwehren verbindlich.

Art. 5

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden,

- wenn es der Vorstand für nötig erachtet
 - auf Verlangen von mindestens 1/5 der Feuerwehren
- Sie muss innerhalb von 2 Monate nach der Eingabe stattfinden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Art. 6

Stimmberechtigt sind:

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Feuerwehren
- c) Ehrenmitglieder

| | |
|---------|--------------|
| Typ 1+2 | 2 Delegierte |
| Typ 3 | 3 Delegierte |
| Typ 4 | 4 Delegierte |
| Typ 5 | 5 Delegierte |

Art. 7

Weitere Mitglieder der Feuerwehr können der Delegiertenversammlung beiwohnen, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht.

Sind Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenmitglieder gleichzeitig Delegierte einer Feuerwehr, so verfügen sie nur über eine Stimme; d.h. Stimmen-Kumulation ist ausgeschlossen.

Art. 8

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Fälle in Art. 22 + 23, entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat, als angenommen.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 9

Die Geschäfte sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung detailliert den Feuerwehren bekannt zu geben. Es sind dies:

1. Feststellung der Präsenz
2. Genehmigung:
 - a) des Protokolls
 - b) des Jahresberichtes
 - c) der Jahresrechnung
3. Aufnahmen und Austritte von Feuerwehren
4. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Presseverantwortlicher
5. Tagungsort der nächsten Delegiertenversammlung, die auch zwei Revisoren bestimmt
6. Genehmigung des Arbeitsprogrammes
7. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Behandlung von Anträgen
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Statutenrevision
11. Verschiedenes

Art. 10

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Presseverantwortlicher.

Wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. In dessen Namen führen rechtsverbindliche Unterschrift:

Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv.

Art. 13

Dem Präsidenten steht das Recht zu, den Vorstand zu Sitzungen einzuladen, sooft er dies als notwendig erachtet. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Er ist von Amtes wegen Mitglied des Kantonalvorstandes.

Art. 14

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt in seiner Abwesenheit dessen Funktionen.

Art. 15

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen, besorgt sämtliche Korrespondenzen und verwaltet das Verbandsarchiv.

Art. 16

Der Kassier leitet die Kassengeschäfte. Er legt darüber alljährlich Rechnung ab. Für diese Geschäfte zeichnet er allein; im Verhinderungsfall der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv.

Art. 17

Der Presseverantwortliche ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes verantwortlich.

Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes können zu Übungen und Veranstaltungen abgeordnet werden.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

4. Kasse

Art. 20

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeitrag der Feuerwehren
- b) Beitrag der Gebäudeversicherung
- c) Sonstige Zuwendungen

Art. 21

Die Jahresbeiträge der Feuerwehren richten sich nach dem gültigen Beitragsregulativ. Beitragserhöhungen oder Abänderungen des gültigen Beitragsregulativs sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Der Jahresbeitrag wird fällig mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung. Er wird vom Kassier im Verlaufe des nächsten Kalenderquartals eingezogen.

5. Statutenrevision

Art. 22

Eine Abstimmung über eine Statutenrevision muss erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Änderungen oder der eigenen Anträge vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung unterbreitet und treten mit dem Tage der Genehmigung durch dieselbe in Kraft.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Feuerwehren. Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen dem Solothurner Kantonalfeuerwehrverband für die Dauer von 10 Jahren zuhanden eines sich später neu gründenden Feuerwehrverbandes in Verwahrung gegeben werden. Nach Ablauf der Frist verfügt der Kantonalverband über das Vermögen.

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieser Statuten fallen diejenigen vom *09. März 1973* sowie die seither beschlossenen Abänderungen dahin.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 1. März 2002 in Lommiswil
Im Namen des Feuerwehrverbandes Solothurn – Lebern

Der Präsident:

Der Aktuar

G. Arnold

K. Stalder